



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Horw
Baudepartement Hochbau
Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw

Luzern, 5. April 2013 / IC
2013-87

Gemeinde Horw; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Langensand Süd

Vorprüfungsbericht

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 11. März 2013 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Zonenplanänderungen im Gebiet Langensand. Der Entwurf des Gestaltungsplans *Bachtelbach* liegt für die Beurteilung ebenfalls vor. Die Grünzone entlang des Bachtelbachs und die angrenzende dreigeschossige Wohnzone wurden im Rahmen der Gesamtrevision festgelegt (RRE Nr. 1075 vom 30. September 2011). Damit der Raumbedarf für die vorgesehene Revitalisierung des Bachtelbaches gesichert werden konnte, wurde die Grünzone relativ grosszügig ausgeschieden. Inzwischen ist ein konkretes Revitalisierungsprojekt vorhanden und der gesetzlich notwendige Gewässerraum ist bekannt. Die Grünzone und die dreigeschossige Wohnzone sollen mit der vorliegenden Teilrevision an das aktuelle Bachprojekt angepasst werden. Mit der Grünzone wird zudem der Gewässerraum (formal) einseitig festgelegt. Mit der Umsetzung des Revitalisierungsprojekts ist jedoch der notwendige Gewässerraum für den ganzen Bachabschnitt beidseitig gesichert. Gemäss den eingereichten Unterlagen ist die Sanierung des Baches mit den Grundeigentümern abgesprochen und die Finanzierung gesichert. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass im Gestaltungsplan die zulässigen Baubereiche erst ab 12 m ab der Gewässermittlinie beginnen und die Grünzone im Bereich des Baches 2 Meter breiter ist als minimal notwendig.

In den beiliegenden Stellungnahmen werden verschiedene Hinweise und Anträge der Fachstellen formuliert. Wir haben diese geprüft und stellen fest, dass es sich teilweise um Missverständnisse in der Planinterpretation handelt. Insbesondere der Vorbehalt der Dienststelle lawa ist mit dem Hinweis zu den Baulinien in den Gestaltungsplanvorschriften grundsätzlich bereinigt. Im Einflussbereich des Waldes ist die Plandarstellung der *Baulinie Hochbauten Bachtelbach* im Gestaltungsplan Bachtelbach jedoch etwas irreführend, denn in diesem Be-

reich geht der gesetzliche Waldabstand der eingezeichneten Baulinie vor. Wir empfehlen Ihnen, den Gestaltungsplan um diesen Aspekt grafisch zu präzisieren.

Die vorgesehenen Planänderungen im Gebiet Langensand der Gemeinde Horw sind recht- und zweckmässig und können für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Die beschlossenen Änderungen bedürfen in der Folge der Genehmigung des Regierungsrats. Der bereinigte Gestaltungsplanentwurf ist ebenfalls dem Genehmigungsgesuch beizulegen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Metron Raumentwicklung, Stahlrain 2, 5200 Brugg (inkl. Beilagen)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2)



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 25. März 2013

Vernehmlassung: 2013-87

**Gemeinde Horw; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Langensand Süd
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 12. März 2013 haben wir die erwähnten Planänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

Landwirtschaft (Thomas Meyer)

keine Bemerkungen.

Natur, Jagd und Fischerei (Susanna Geissbühler, Daniel Schmid)

Jagd

Keine Bemerkungen.

Natur- und Landschaft

Im betreffenden Gebiet verläuft eine Vernetzungsachse Kleintiere. Gemäss L1-4 des kantonalen Richtplans 2009 dienen Vernetzungsachsen für Kleintiere der weiträumigen Vernetzung verschiedener Tierarten. Die Dienststelle lawa erstellt ein Konzept der Vernetzungsachsen und erarbeitet einen Katalog mit möglichen Aufwertungsmassnahmen.

Der Bachtelbach ist der Achsenträger der Kleintiervernetzung. Der eingedolte Abschnitt des Bachtelbachs und der Gewässerdurchlass unter der Strasse stellen ein Engnis auf dieser Kleintiervernetzungssachse dar.

Das Konzept sieht im betroffenen Gebiet die folgenden zwei Massnahmen vor:

- Öffnung des Bachtelbachs, welcher im Abschnitt oberhalb der Strasse unterirdisch verläuft
- Neubau des Gewässerdurchlasses in Zusammenhang mit der Bachausdolung oberhalb der Strasse

Die Öffnung und Neugestaltung dieses Bachabschnitts wird auch gemäss Reptilien-Objekt Nr. 46 Horwer Halbinsel - Allmend empfohlen. Speziell empfohlen wird im Bereich der Strassenunterquerung ein breit angelegter reptiliengerechter Durchlass.

Antrag:

- Die Offenlegung des betreffenden Abschnitts des Bachtelbachs und der Neubau des Gewässerdurchlasses sind gleichzeitig mit der angrenzenden Überbauung zu planen und zu realisieren.
- Das offen gelegte Gewässer ist unter Berücksichtigung von gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Kriterien aufzuwerten.

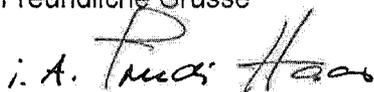
Wald (Erwin Hertach)

Die geplante Änderung des Zonenplans tangiert Wald. Die waldrechtlichen Bestimmungen sind bei der vorgeschlagenen Änderung nicht oder ungenügend berücksichtigt worden. Es ist bedauerlich, dass im Waldbereich eine 15 m breite Grünzone, welche für Hochbauten nur den Minimalabstand zum Wald sichert (gesetzlicher Waldabstand: 20 m), auf 6 bzw. 8 m Breite reduziert werden soll. Im Weiteren wird eine verbindliche Baulinie für Hochbauten definiert, welche teilweise einen Waldabstand von nur 12 m aufweist. Eine Baulinie mit dem genannten Waldabstand ist nicht bewilligungsfähig. Mit der beabsichtigten Änderung des Zonenplans auf der Parzelle Nr. 13 im Einflussbereich des Waldes ist die Abteilung Wald der DS lawa nicht einverstanden. Umzonungen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass bei künftigen Bauvorhaben keine Forderungen für wesentliche Zugeständnisse bezüglich der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands zu erwarten sind.

Antrag:

- Die Änderung des Zonenplans auf der Parzelle Nr. 13 ist im Einflussbereich des Waldes vor der Auflage mit der Abteilung Wald der DS lawa zu bereinigen.

Freundliche Grüsse



Pius Etter
Geschäftsstelle lawa

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens
Telefon 041 318 12 12
Telefax 041 311 20 22
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Inan Cüneyd
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 25. März 2013 Kä/Ho/Dar,Mku/KOK/sca/wg
ID 13_176

2013-56 / Konsul vif

GEMEINDE HORW

Änderung Zonenplan im Gebiet Langensand Süd - VORPRÜFUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 12.03.13 erhaltenen Unterlagen (Konsul) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE / MOBILITÄT

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Zonenplanänderung im Gebiet Langensand Süd gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN

A) SCHUTZBAUTEN

Die vif-Abt. Naturgefahren begrüsst die geplante Bachöffnung des Bachtelbaches. Die Gewässerraumbreite von 12 m ist aus wasserbaulicher Sicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vorliegenden Planunterlagen teilweise die Grünzone mit 15 m dargestellt ist.

Das Hochwasserschutzprojekt („10836 HWS und Revitalisierung Bachtelbach“) bzw. die Bachöffnung wird im Detail von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Naturgefahren (zuständiger Projektleiter: Markus Kunz) begleitet.

B) RISIKOMANAGEMENT

Laut Gefahrenkarte sind Flächen von schwacher Gefährdung durch das Planung-/Bauvorhaben betroffen gemäss den vorliegenden Unterlagen. Die Gemeinde hat im Planungsbericht darauf hingewiesen.

Insgesamt betrachtet bestehen aus Sicht Naturgefahren keine Einwände zum eingereichten Planungs-/Bauvorhaben gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren



Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 22. März 2013
Konsul-Nr. 2013-426

**Gemeinde Horw; Änderung des Zonenplanes im Gebiet Langensand Süd;
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung haben wir keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Umzonung.

Wir beantragen jedoch, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

2. Beurteilung durch die Fachbereiche

2.1 Oberflächengewässer

Grundsätzlich sind die Gewässerraumbreiten gemäss Gewässerschutzgesetz als Mindestgrössen definiert. Die gemäss rechtskräftigem Zonenplan ausgeschiedene Grünzone (einseitig 15 Meter Breite) hat dem breiten, bewaldeten Vernetzungskorridor des Bachtelbaches besser Rechnung getragen als der jetzt vorliegende Gewässerraum von lediglich 6 Metern Breite (einseitig). Immerhin ist mit der weiteren Grünzone/Baulinie ein von Hochbauten freier Korridor von einseitig rund 15 bis 16 Metern gewährleistet. Der Verkleinerung der Grünzone entlang dem Gewässer können wir somit unter Bedingung zustimmen, dass die Umsetzung der Bachöffnung damit verbunden wird.

2.2 Weitere Fachbereiche

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen vom Fachbereich Siedlungsentwässerung geprüft. Dieser Fachbereich hat keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch